

3. Abschn.: Wichtige ortspolizeiliche und sonstige örtliche Vorschriften. (Anhang.) 31

anderweitige Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, eventuell mit entsprechender Haft bestraft.

§ 6. Hunde, welche in den Großherzoglichen Hofgärten, in den öffentlichen Anlagen, auf Friedhöfen, in öffentlichen Dienstgebäuden, auf dem Wochenmarkt, der Messe, bei öffentlichen Feierlichkeiten, in öffentlichen Wirthslokalen einschließlich Wirthsgärten, an den Badeplätzen und in den Anlagen des Woogs, oder zur Nachtzeit auf der Straße frei umherlaufen, oder welche auf der Straße zc. nicht die in § 4 vorgeschriebene Blechmarke tragen, oder der Vorschrift zuwider nicht mit einem das Beißen verhindernden Maulkorb versehen sind, bezw. nicht an der Leine geführt werden, kann die Polizeibehörde einfangen lassen, sofern der Eigenthümer nicht zur Stelle ist und den Hund in Gewahrsam nimmt. Die Rückgabe der eingefangenen Hunde an ihre gehörig legitimirten Eigenthümer oder Besitzer erfolgt in der Regel nur innerhalb der nächsten 3 Tage nach dem Einfangen der Hunde und nur gegen Erstattung der von der Polizeibehörde zu bestimmenden Futterkosten. Die letztere ist berechtigt, die binnen der dreitägigen Frist nicht ausgelösten Hunde zu Gunsten der Polizeikasse zu verwerthen oder tödten zu lassen.

§ 7. Durch die Bestimmungen des § 6 wird das gegen die Eigenthümer oder Besitzer der Hunde wegen Uebertretung der Vorschriften dieser, bezw. der in § 4 erwähnten Verordnung, einzuleitende Strafverfahren nicht berührt.

6. Polizeiverordnung v. 1. Dec. 1893 betr. die zum Betrieb von Gast- und Schankwirthschaften bestimmten Räumlichkeiten.

§ 1. Gast- und Schankwirthschaften dürfen nur an solchen Orten betrieben werden, wo der öffentliche Verkehr und die polizeiliche Beaufsichtigung ungehindert stattfinden kann. Sie sind unterlagt an Orten, wo von dem Wirthschaftsbetrieb eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit zu befürchten ist.

§ 2. Insbesondere sollen innerhalb des Ortsbauplans Gast- und Schankwirthschaften der Regel nach nur an Straßen und Straßentheilen errichtet werden, welche vollständig für den öffentlichen Verkehr hergestellt und zur Nachtzeit mit genügender Beleuchtung versehen sind.

§ 3. In unmittelbarer Nähe von Kirchen, Schulen oder anderen öffentlichen Gebäuden, Krankenhäusern oder öffentlichen Heilanstalten dürfen Kegelbahnen und Tanzböden nicht errichtet werden.

§ 4. In Häusern, in welchen der gewerbmäßigen Unzucht ergebene oder innerhalb der letzten fünf Jahre wegen Kuppelei bestrafte Personen wohnen, dürfen Wirthschaften nicht errichtet werden.

§ 5. Räumlichkeiten, welche den Besitzern oder dritten Personen als Wohnräume dienen, oder in welchen sonstige gewerbliche Verrichtungen oder Handelsgeschäfte betrieben werden, dürfen, abgesehen von besonderen vorübergehenden Anlässen, zu Wirthschaftszwecken nicht benutzt werden.

Die Wohn- und Schlafräume des Wirthes, des Dienstpersonals und anderer Hausbewohner sollen von den Gasträumen getrennt sein, auch nicht als ausschließlicher Durchgang zu ersteren dienen.

§ 6. Der Zugang zu den für den Gast- und Schankwirthschaftsbetrieb bestimmten Räumen bezw. der Ausgang aus denselben muß außerhalb und innerhalb des Hauses ein durchaus gefahrloser und bequemer sein. Namentlich müssen etwaige Treppen genügend breit, nicht zu steil, mit festen Geländern versehen und ausreichend hell bezw. mit genügender Beleuchtung versehen sein.

§ 7. Auf die Lage, Beschaffenheit und Anzahl der Zugänge und Treppen zu Gast- und Schankwirthschaften finden die Vorschriften der Baupolizeiordnung für die Stadt Darmstadt vom 22. September 1887 in den §§ 38 und 39 Abiag 1 Anwendung.

§ 8. Der Eingang jeder Wirthschaft muß nach Einbruch der Dunkelheit, so lange als noch Gäste in derselben anwesend sind, durch eine hinreichend helle und von außen sichtbare Laterne beleuchtet sein.

§ 9. Die zum Betrieb der Gast- und Schankwirthschaften bestimmten Räumlichkeiten (einschließlich der Schlafräume) müssen durchaus trocken, mit Fenstern zum hinreichenden directen Zufluß von Licht und Luft, auch soweit erforderlich, mit sonstigen, zur Herstellung eines genügenden Luftwechsels dienenden Vorrichtungen (Ventilationseinrichtungen) versehen, überhaupt in ihrer ganzen Anlage so beschaffen sein, daß sie die Gesundheit der darin Verweilenden in keiner Weise gefährden.